

Beschluss der Schulkonferenz vom 05.02.2015 zum Aufnahmeerlass

Ergänzend zu den § 24 (Zuständige Schule) und § 63 Abs. 1 Nr. 18 (Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz) des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (zuletzt geändert am 12.11.2014), zum § 5 (Aufnahme in die Gemeinschaftsschule) der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 31.07.2014 und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung über die „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ in der Fassung vom 21.11.2011, geändert durch den Änderungserlass vom 15.01.2015 legt die Schulkonferenz für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Fridtjof-Nansen-Schule ab dem Schuljahr 2015/2016 folgende Merkmale fest:

1. Gemäß §5 Abs. 4 der Landesverordnung der Gemeinschaftsschulen (GemVO) und Ziffer 2.4 des Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung über die „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ in der Fassung vom 21.11.2011, geändert durch den Änderungserlass vom 15.01.2015 werden 20 Prozent der zu vergebenden Plätze an Kinder vergeben, die eine besondere Stärke im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ gemäß dem zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 erteilten Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§6 Abs. 4 der Landesverordnung über Grundschulen) aufweisen.
2. Geschwisterkinder werden vorrangig berücksichtigt. Sollte der Anteil der Kinder 20 Prozent der zu vergebenden Plätze überschreiten, so entscheidet ein Losverfahren innerhalb der Gruppe der Geschwisterkinder. Die dadurch nicht berücksichtigten Geschwisterkinder nehmen an dem weiteren Aufnahmeverfahren gleichwertig mit den anderen Bewerbern teil.
3. Besondere Aufnahmegründe zur bevorzugten Aufnahme werden nicht definiert.
4. Nach Vergabe der Schulplätze im Rahmen des durch die Schulaufsicht festgesetzten Zuständigkeitsbereichs gem. § 24 Abs. 2 Satz 4 SchulG, durch die berücksichtigten Härtefälle und nach Nr. 1 und 2 dieses Schulkonferenzbeschlusses werden die restlichen noch zu vergebenden Schulplätze durch ein Losverfahren bestimmt.
5. Der Schulleiter beruft ein Mitglied des Vorstandes des Elternbeirates, ein Mitglied der Schülervertretung, ein Mitglied des Lehrerkollegiums, das in der Schulleitung zuständige Mitglied für die Jahrgangsstufe 5 sowie eine Vertreterin/einen Vertreter des Schulträgers zu einer Sitzung zusammen, in der Transparenz und Öffentlichkeit über das Ergebnis der Schüleraufnahme hergestellt werden.

Für die Schulkonferenz

F. Halbe
(Stv. Schulleiter)